

Verkündungsblatt | 44. Jahrgang | Nr. 103

Amtliche Mitteilung

06.12.2023

**Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen
besonderen Eignung (EignungsO)
für den Masterstudiengang
Digital Design
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

**Ordnung zur Feststellung
der studienangbezogenen besonderen Eignung
des Masterstudiengang Digital Design
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 30. November 2023

Aufgrund

- des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), - zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) und
- der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Masterstudiengang „Digital Design“ des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund vom 29. November 2023 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 44. Jahrgang, Nummer 102, vom 29. November 2023),

hat die Fachhochschule die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Feststellung.....	3
§ 2	Feststellungsverfahren.....	3
§ 3	Kommission.....	3
§ 4	Auswahl und Feststellungskriterien	4
§ 5	Ergebnis des Feststellungsverfahrens	4
§ 6	Niederschrift.....	4
§ 7	Bekanntgabe der Entscheidung	5
§ 8	Wiederholung des Verfahrens	5
§ 9	Geltungsumfang und Geltungsdauer der Feststellung	5
§ 10	Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung.....	5

§ 1 Zweck der Feststellung

- (1) Die Einschreibung für den Masterstudiengang „Digital Design“ setzt gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang den Nachweis einer studiengangbezogenen besonderen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus.
- (2) Die Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation und den Nachweis weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt.
- (3) In dem Feststellungsverfahren sollen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachweisen, dass sie die studiengangbezogene besondere Eignung besitzen, die das Erreichen der Studienziele erwarten lässt.

§ 2 Feststellungsverfahren

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen besonderen Eignung wird jährlich einmal durchgeführt. Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus, die bis zum 15. Juli eines jeden Jahres für den Masterstudiengang „Digital Design“ mit den erforderlichen Unterlagen der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches Informatik der Fachhochschule Dortmund vorliegen muss. Die entsprechenden Termine und Fristen werden auf der Website des Fachbereichs kommuniziert.
- (2) Die Bewerbung zum Feststellungsverfahren der studiengangbezogenen besondere Eignung erfolgt in der Regel online über ein Eignungsportal des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund mit Angaben zur Person und über das Erststudium.
- (3) Im Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen besonderen Eignung muss eine Hausarbeit und ein Portfolio von einer bis maximal drei eigenständigen Arbeitsproben (Präsentationen mit Kommentar und vollständiger Beschreibung) aus Projektkontexten der Digitalisierung digital auf dem Eignungsportal des Fachbereiches Informatik hochgeladen werden. Hilfestellungen, Erläuterungen und Vorgaben zur Hausarbeit, zum Aufbau des Portfolios und zur Übermittlung der Bewerbung werden auf der Website des Fachbereichs veröffentlicht.
- (4) Den Unterlagen ist eine Liste der eingereichten Arbeitsproben sowie eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers beizufügen, dass sie oder er alle eingereichten Arbeiten und Schriftstücke selbstständig erstellt bzw. ausgeführt hat.
- (5) Die Hausarbeit und das Portfolio mit den Arbeitsproben der Bewerberin oder des Bewerbers wird nach Abschluss des Feststellungsverfahrens gelöscht.

§ 3 Kommission

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens wird am Fachbereich Informatik der Fachhochschule Dortmund eine Kommission gebildet.
- (2) Die Kommission besteht aus drei hauptamtlich Lehrenden des Masterstudiengangs, die vom Fachbereichsrat Informatik gewählt werden. Mindestens ein Mitglied muss dem Fachbereich Design angehören. Der Fachbereich Design schlägt hierzu eine Professorin oder einen

Professor vor. Mindestens zwei Mitglieder müssen Professorinnen oder Professoren bzw. Professorinnenvertreter oder Professorenvertreter sein. Für die Kommission werden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gewählt.

- (3) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung; sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 4 Auswahl und Feststellungskriterien

- (1) Zur Auswahl werden Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen, die die Voraussetzungen nach § 2 erfüllen.
- (2) Die studiengangbezogene besondere Eignung wird anhand der Kriterien kontextuelle Kompetenz, konzeptionelle Kompetenz, digital-gestalterische Kreativität, digital-gestalterische Lösungskompetenz sowie organisatorische und moderative Kompetenz bewertet.
- (3) Zur Verstärkung der Meinungsbildung kann die Kommission die Bewerberin oder den Bewerber zu einem Kolloquium einladen, um die bisher gewonnen Eindrücke zu überprüfen und zu vertiefen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Kolloquium auch in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden.
- (4) Nach den in Absatz 2 genannten Kriterien formuliert die Kommission eine Beurteilung. Sie resultiert in jeweils eine Note, die die Mitglieder der Kommission für die Hausarbeit und die Arbeitsproben nach Absatz 2 vergeben. Die Notenskala reicht von 1 bis 5. Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (5) Aus den Einzelnoten gemäß Absatz 4 Satz 2 wird eine Durchschnittsnote, aus den Durchschnittsnoten der Kommissionsmitglieder eine Gesamtdurchschnittsnote als arithmetisches Mittel gebildet. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 5 Ergebnis des Feststellungsverfahrens

Bewerberinnen und Bewerbern, die gemäß § 4 Absatz 5 eine Gesamtdurchschnittsnote von mindestens besser als gut (1,7) erhalten, wird die studiengangbezogene besondere Eignung zuerkannt.

§ 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung und die Einzelnoten der Kommissionsmitglieder sowie die Gesamtdurchschnittsnote nach § 4 Absatz 5 ersichtlich sein müssen.

§ 7 Bekanntgabe der Entscheidung

Die Entscheidung der Kommission über die Ergebnisse des Verfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber vom Fachbereich Informatik schriftlich mitgeteilt. Die Ergebnisse werden als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ kommuniziert. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Wiederholung des Verfahrens

Bewerberinnen und Bewerber, deren studiengangbezogene besondere Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens zum Termin des nächsten Jahres erneut an dem Feststellungsverfahren teilnehmen.

§ 9 Geltungsumfang und Geltungsdauer der Feststellung

- (1) Die Feststellung der studiengangbezogenen besonderen Eignung erstreckt sich auf den Masterstudiengang „Digital Design“. Sie gilt in der Regel für die drei auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine. Bei Ableistung eines Dienstes gemäß § 19 Absatz 1 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) verlängert sich die Frist entsprechend. In begründeten Fällen kann die Kommission die Geltungsdauer verlängern.
- (2) Neben der Feststellung der studiengangbezogenen besonderen Eignung zum Masterstudiengang Digital Design am Fachbereich Informatik der Fachhochschule Dortmund werden keine Feststellungen anderer Hochschulen anerkannt.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft. Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des -§ 12 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik vom 15.11.2023 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 29.11.2023.

Dortmund, den 30. November 2023

Der Rektorin
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel